

Anfrage zur schriftlichen Beantwortung E-002753/2026
an die Kommission
Artikel 144 der Geschäftsordnung
Sebastian Everding (The Left)

Betrifft: Bedenken hinsichtlich der Anwendung der Verordnung (EU) 2020/1054 auf die nichtgewerbliche Beförderung geretteter Tiere

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/1054 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 müssen bei leichten Nutzfahrzeugen im grenzüberschreitenden Verkehr, d. h. Fahrzeuge zwischen 2,5 und 3,5 Tonnen, ab dem 1. Juli 2026 intelligente Fahrtenschreiber eingebaut sein und die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer eingehalten werden.

Diese Gewichtsklasse umfasst Fahrzeuge, die von Tierschutzorganisationen für den Transport von adoptierten Tieren verwendet werden. Während die Vorschriften in erster Linie für den internationalen Transport gewerblicher Güter bestimmt sind, warnen Tierschutzorganisationen davor, dass ihre Anwendung auf die nichtgewerbliche Beförderung geretteter Katzen und Hunde im Rahmen grenzüberschreitender Adoptionen unverhältnismäßige Kosten und längere Beförderungszeiten verursachen würde, wodurch das Tierwohl während des Transports gefährdet und die Möglichkeiten zur Adoption verringert würden.

1. Sind der Kommission die Probleme bekannt, die sich aus der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 für gemeinnützige Organisationen ergeben, die gerettete Tiere für die Adoption zwischen Mitgliedstaaten transportieren?
2. Gedenkt die Kommission, die Einführung einer spezifischen Ausnahmeregelung oder eines angepassten Rechtsrahmens für die nichtgewerbliche Beförderung geretteter Heimtiere unter Berücksichtigung der Ziele des Tierschutzes während des Transports, einschließlich im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, in Erwägung zu ziehen?

Eingang: 2.7.2026